

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4162

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
des Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
24171 Kiel

Minister

15. Mai 2020

**Freiberufliche Hebammen
Frage in einer Sozialausschusssitzung**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in einer der letzten Sozialausschusssitzungen berichtete Frau Abgeordnete Pauls, dass ihr zugetragen wurde, dass Hebammen Grundsicherungsleistungen nur erhalten könnten, wenn sie ihre Zulassung zurückgeben würden. Dem Ausschuss war hierzu eine Rückmeldung zugesagt.

Glücklicherweise ist diese Aussage nicht richtig. Hebammen, die aufgrund der Corona-Pandemie Einkommenseinbußen erleiden können Soforthilfen beantragen. Die Bundesregierung hat finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten beschlossen:

- bis 9000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die Zuschüsse dienen der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind.

Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die das Programm abwickeln. Die Anträge sind online auf den Seiten der Investitionsbank verfügbar.

Sollte das Existenzminimum damit noch nicht gesichert sein, können auch ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Die Hebammen können davon unbeschadet ihrer Tätigkeit als Hebamme weiterhin nachgehen und müssen weder ihre Berufsurkunde zurückgeben, noch ihre Zulassung als Selbstständige.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>